



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.I. Erpachisches Memorial, die Occupation des Schlosses Breuberg  
betreffend, cum Adjunctis A. & B.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
April.

Gräflich-Erbachische Differenz mit dem Grafen zu Löwenstein ic. wegen Occupation des Schlosses Breuberg.

S. II.

Nachdem Graf Georg Albrecht zu Erbach, das Schloß Breuberg, ex jure Con-Dominii, am 23. Mart. 1644. occupirt, dagegen aber Graf Ferdinand Carl, zu Löwenstein und Wertheim, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, ein Mandatum de Restituendo; und

nachgehends Paritoriam erhielt; So wurde dieser Casus, als vor den Friedens-Congress gehörig, von Gräflicher Erbachischer Seite nach dem Memorial sub N. I. cum Adjunctis A. & B. angebracht.

N. I.

Gräflich Erbachisches Memorial die Occupation des Schlosses Breuberg betreffend.

Des heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandten,

Hoch-und Wohl-Edle,

Gestrenge Best-und Hochgelahrte, Großgünstige hochgeehrte Herren.

Ab beyliegender Copia geruhen dieselben mit mehrern großgünstig zu verstehen, was für eine beschwehliche Paritoria in Sachen Löwenstein-Wertheim contra Erbach, das von Löwensteinischer Seiten erpracticirte Ober-Commando auf dem gemeinschaftlichen besten Hause Breuberg betreffend, ergangen. Wann dann gleichwohl die disseitige Befugsam aus denen distribuirten gedruckten Prodromo manifeste und darauf erfolgter fernerer gründlichen Anzeige handgreiflichen erhellet; diese Sache auch, als occasione belli entsprungen, zu gegenwärtiger General-Friedens-Handlung zumahl gehörig, und dabey periculum in mora: Alß gelanget an meine hochgeehrte Herren hiermit mein dienstliches Bitten, die geruhen sich derselben großgünstig anzunehmen und an die Römisch-Kayserliche Majestät dem hochlöblichen Gräflichen Hause Erbach mit einer nachdrücklichen Intercession beförderlich zu erscheinen, damit obgemeldte Urtheil rescindiret, restitutio in integrum erkandt, und also durch ein oder die andere Execution man Gräflicher Erbachischer Seiten nicht übereilet, sondern gnugsam gehdret werden möge. Das wird der Hochwohlgebohrne, mein gnädiger Graf und Herr, Herr Georg Albrecht zu Erbach, gegen meine hochgeehrte Herren in allen occurrentien zu erwiebern sich besten Fleißes angelegen seyn lassen. Signat. Ofnabrück den 27. Aprilis Anno 1646.

Meiner großgünstigen hochgeehrten Herren

dienst-und bereitwilligster

Prasent. d. 16. April  
1646.

Johann Geißel Doctor.  
Gräflicher Hanauischer Rath.

Adjunctum A.

Ursachen der Gräflichen Erbachischen Occupation des Schlosses Breuberg.

Welchergestalt dem Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Albrechten, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg ic. von weyland Grafen Johann Dieterichen zu Löwenstein Wertheim ic. und dessen ältern Herrn Sohn Grafen Ferdinand Carolt, samt ihren Helffern und Helffers-Helffern, sonderlich ihren hierzu besonders lieben und getreuen Adam Kurzen, an der Mitherschafft des besten Hauses und zugehöriger ganzer Herrschafft Breuberg, gewaltthätiger Weise, und zwar unter dem Vorwand und Mißbrauch eines von der Römisch-Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, ihnen, den Herrn Grafen zu Löwenstein ic. aufgetragenen,



1646.  
April.

nen, aber durch allerhand gefährliche Inimulationses erpraeticirten Ober-Commandaments, darzu sie auch mit gebührender Vorzeigung der Ordre in originali sich niemals bey der Mitherschaft legitimiret, etliche Jahr hero unleidentliche, allen Rechten, sonderlich der heilsamen und so hoch verpudenten Constitution von dem Land-Frieden, wie auch in specie den alten Verträgen, an Eydesstatt gelobten Breuburger Burg-Frieden und löblichen Compactaten schmurtackts zuwieder lauffenden Beeinträchtigungen beschehen, Ihre Gräßliche Gnaden Verfohn schmählig traduciret, dero Beamten auf Breuberg in Arrest genommen, mit schrecklichen Bedrohungen von denen Geld erpresset, die ganze Gräßliche Erpach in den Grund ausgeplündert, die Unterthanen von Haus und Hoff feindlich verjaget, geschlagen und gefährlich verwundet, und über das noch Ihre Gräßliche Gnaden herksliebste Gemahlin, wegen bechehenen feindlichen Einfals in das an dero Residenz Fürstenau nechstegelegene Dorff zu gefährlicher schmerzhafter Aborjirung eines schön lebhaften Gräßlichen männlichen Leibes-Erben, mit gleichmäßiger periclitirung dero eigenen Lebens gebracht, letztlich auch gemeldter Gräse Ferdinand Carl sich gelüsten lassen, in eigener Gegenwart den Erbachischen Amtmann auf besagtem Breuberg, nur, weil derselbige aus empfangenen Befehlich von seiner gnädigen Herrschafft, den Edwensteinischen wieder die Verträge lauffenden Attentatis contradiereisen müssen, in seinem erlebten 60. jährigen Alter, ohne einige rechtmäßige Ursache, auf einem heiligen Advents-Sonntag, war der 3. Decembris Anno 1641. morgens unter der Früh-Predigt, durch seines Herrn Vaters und seine eigene Diener bis zu dem Galgen prügeln, daselbst schmählich anbinden und mit dreyen des vorigen Tages zu dieser Tyrannischen Tragödie absonderlich bereiteten starcken Prügeln ohn alle Gnade und Barmherzigkeit bis auf den Tod hastoniren lassen, und solchem Spectacul, welches auch einem Türkischen Herz erbarmen sollen, neben dem Galgen in eigener Verfohn bengeordnet, solches ist Land- und Reichskündig, auch bey allerhöchstemeldter Ihrer Kayserlichen Majestät, Dero hochlöblichen Generalität, wie ingleichen bey dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht unterschiedliche mahl klagend vor- und angebracht worden.

Ob nun wol vorvolgedachter Graf zu Erbach in Hoffnung gestanden, es würde auf jüngst erfolgten tödtlichen Hintritt weyland gedachten Graf Johann Dietrichs zu Edwenstein-Wertheim des ältern, die Sach in andern und den Verträgen besser gemessenen Stand gerathen; so haben dieselbe jedoch schmerzlich vernehmen müssen, daß die junge Herren Grafen zu Edwenstein u. an statt denenselbigen gebühret hätte, die Defnung des gemeinschaftlichen Hauses Breuberg von Ihrer Gräßlichen Gnaden von Erbach, als dem ältern regierenden Herrn, zu begehren, und dem gemeldten Burg-Frieden vorhero ein Gnügen zu thun, wie sie auch in ungewöhnlicher Form eines Patents zwar gleichsam pro forma darum angesucht, und auch an Erbachischer Seiten willfährige Antwort erfolget, doch aber zuvor des Hauses sich selbstem versichert gemacht, und eine Anzahl von ihren Wertheimischen Musquetieren beneben einem Unter-Officirer (welche an den Kayserlichen Fendreich nicht gewiesen gewesen) und gedachten Adam Kurzen, welcher seiner unantwortlichen Unthaten halber hievor aus Verordnung der hochlöblichen Generalität, von dem Hause Breuberg ab- und in Arrest genommen worden, nacher Breuberg abgefertiget, ihme Kurzen aber Befehlich ertheilet, Ihre Gräßliche Gnaden von Erpach mit mehr als 4. 5. oder auf das höchste 6. Pferden und Verfohnen nicht einzulassen, und wie der Edwensteinische Amtmann selbst berichtet, ihme der Kurz in solcher Amtesstelle kreediren solle.

Wann er, Kurz, dann durch solches Mittel die beste und gewünschte Gelegenheit erlangt, seine vorige gegen Erpach verübte feindselige Actiones zu continui- ren, und Ihre Gräßliche Gnaden die künftige Gefahr und endliche Ruin ihres Landes vor Augen gesehen, darbey auch reifflich erwogen, daß ihre bey so vielfältigen ohnleidentlichen Verschimpfungen, also lang getragene Gedult, fast zu disreputation ge- reichen wolte, und ihrer mit habenden Gerechtsame an der Bestung und Hause Breuberg, anderer gestalt nicht gesichert seyn können; So haben Ihre Gräßliche Gnaden die nothdringliche Resolation ergriffen, ermeldten Hauses Breuberg, als ein Mitherr, sich selbstem zu impatroniren, und darauf Dingstags den 22. Martii des ichtlauffen-  
Dritter Theil. den



1646.  
April.

den 1644. Jahrs mit etlichen der Römisch-Kaiserlichen Majestät auch verpflichteten Officirern, in allen 14. Versöhnen, gleich Nachmittags um 1. Uhr daselbst ankommen, durch Hälfte Edtlichen Beystandes die in vollem Gewehr mit brennenden Lanten angetroffene Edwenssteinische Partheyische Knechte disarmiren, und nachgehends ausschaffen lassen, bey welcher abgedrängten Action und gesundern starcken Gegenwehr, wie in solchen Fällen pfleget herzugehen, einer todt geblieben und etw. drey verwundet worden, den Kaiserlichen Fendrich aber samt seinen untergebenen, welche doch gleichfalls in guter Positur sich befunden, haben Ihre Gräßliche Gnaden selbst salvirer, dieselbe auch allerdings bey ihrem vorigen Weisen ohnbeeinträchtiger gelassen.

1646  
April.

Und weil gegen mehr Allerhöchstgemelte Ihre Kaiserliche Majestät noch einigen Stand des Reichs Ihre Gräßliche Gnaden jemahln das geringste verbrochen oder sich verdächtig gemacht, daß deroelbigen nicht eben sowol die Burg-Hut oder Ober-Commando des Hauses Breuberg anvertrauet werden möchte, sondern hingegen sich dahin erbieten, allen von Edwenssteinischer Seiten zu einseitig gesuchtem Vortheil und Unterdrückung der Ritherschafft vor- und angebrachten niedrigen Insimulacionen und Verkleinerungen, gnugsame warhafft und gründliche Wiederlegung zu erstatten, auch ditzfalls auf der benachbahrten Chur-Fürsten und Stände des heiligen Reichs unpartheyisches Zeugniß sich beziehen, sonderlich auch diese Impatronicung des Hauses Breuberg zu keinem andern Ende, als zu Conservacion ihres habenden Rechtes und Vorkommung grösserer Beschwehlichkeiten, welche durch neue Einführung des feindseligen Adam Kurzen gnugsam für Augen gestanden, hierinnen auch den Breuburger Burg-Frieden (als welcher ausdrücklich vermag, das keiner von den Gan-Erben oder deren Erben jemand in dem vorgenannten Schloß wieder die andern samt oder sonderlich häufen, hebergen, enthalten oder einigen Vorschub noch Beforderung thun solle) auf das neue zuwieder gehandelt worden, diese Action abgedrängener Weise vorgenommen und der Ritherschafft an ihren habenden Rechten, doch nach beisehener Satisfaction der zugesügten Schaden und Beschwehlichkeiten, nichts benommen seyn, sonst auch keinem benachbahrten Stand des heiligen Reichs oder dessen Unterthanen einiges Präjudiz hieraus erwachsen solle: So versehen sich Ihre Gräßliche Gnaden, alle unpassionirte redliche Leute Sie dessen in ungunen nicht verdencken, sondern vielmehr ein jeder an seinem Ort Ihre Gräßliche Gnaden und dero Gräßlichen Successores bey ihrer rechtmäßigen Befugniß nach allem Vermögen schützen und erhalten helfen werde. Wie sie dann alles der ganzen ehrbahren Welt hiemit zu vernehmen geben und zu fernerer weitläufftiger Deduction dieser Sach sich erbietig machen. Signat. den letzten Tag Martii Anno 1644.

## Adjunctum B.

Reichs-Hoff-Raths Conclulum wegen Breuberg, die Martis  
den 20. Martii 1646.

Breuburger Schloß und Vestung sive Ferdinand Carl, Graf zu Edwensstein und Wertheim, contra Georg Albrechten Grafen zu Erbach in puncto Mandati penalis sine clausula de restituendo &c. de Präsent. den 12. hujus überreicht per Doctör Gansen keine Replicas & petit declarationem poenæ & arctiores processus, apponit Numeros 2. 3. 4. 5. 6.

Econtra nomine des Herrn Grafens zu Erbach Jeremias Pistorius de presentato hodierno petit communicationem dictarum Replicarum & congruum terminum ad respondendum.

Die beehrte Communication als unndthig abgeschlagen & fiat paritoria rejectis exceptionibus sub termino 2. Mensium.

§. III.